

# Leitfaden 1. Säule

## 12. Auflage 2020

### ***Update***

### **Seite 245, Kap. 2.11 (Arten der Familienzulagen)**

Am 1. August 2020 ist die Revision des Familienzulagengesetzes in Kraft getreten. Das FamZG wurde in drei Bereichen geändert:

1. Die Altersgrenze für die Ausbildungszulagen wird gesenkt (s. unten).
2. Arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftentschädigung beziehen, erhalten Anrecht auf Familienzulagen.
3. Es wird eine gesetzliche Grundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen.

Der Wortlaut der neuen Bestimmungen findet sich unter

[www.ahv-iv.ch/de/Webshop/Gesetzestexte-1-Säule](http://www.ahv-iv.ch/de/Webshop/Gesetzestexte-1-Säule) > Revisionen

### *Zu Ziff. 1*

Im FamZG werden namentlich zwei Arten von Familienzulagen geregelt:

- **Kinderzulagen** für Kinder bis 16 Jahre oder bis zum Anspruch auf Ausbildungszulagen.
- **Ausbildungszulagen** für Jugendliche, die eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren, frühestens ab 15 Jahren. Als nachobligatorische Ausbildung gilt die Ausbildung, welche auf die obligatorische Schulzeit folgt. Dauer und Ende der obligatorischen Schule richten sich nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

Details finden sich im Merkblatt „Informationen zu den Ausbildungszulagen“, abrufbar unter [www.ahv-iv.ch/p/61.d](http://www.ahv-iv.ch/p/61.d)